



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 19. Dezember 2012 (08.01)

18006/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0051 (COD)**

**FRONT 182
CODEC 3105
COMIX 749**

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 17618/12 FRONT 178 CODEC 3008 COMIX 730

Nr. Komm.dok.: 7661/11 FRONT 31 CODEC 404 COMIX 158

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen
- Billigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung

Der AStV hat am 19. Dezember 2012 den Text des oben genannten Vorschlags, wie er in der Anlage des Dokuments 17618/12 FRONT 178 CODEC 3008 COMIX 730 wiedergegeben ist, im Hinblick auf eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung gebilligt. Inhaltlich wurde der Text gegenüber dem nur in englischer Sprache erstellten Vordokument 17618/12 nicht verändert.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EG) Nr. 539/2001, der Verordnung (EG) Nr. 1683/1995 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf *Artikel 77*

■ Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unionspolitik im Bereich der Außengrenzen zielt auf einen integrierten Grenzschutz ab, der ein einheitliches und hohes Kontroll- und Überwachungsniveau gewährleistet; dies ist eine notwendige Ergänzung des freien Personenverkehrs innerhalb der Europäischen Union und ein wesentliches Element des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Zu diesem Zweck **sollten** gemeinsame Vorschriften über Standards und Verfahren für die Kontrolle der Außengrenzen **festgelegt werden, wobei der besondere und unverhältnismäßige Druck, dem sich einige Mitgliedstaaten an ihren Außengrenzen gegenübersehen, zu berücksichtigen ist. Für die festgelegten Vorschriften sollte der Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gelten.**
- (1a) **Der freie Personenverkehr innerhalb des Schengen-Raums zählt zu den größten Errungenschaften der europäischen Integration. Die Freizügigkeit ist ein Grundrecht, und die Bedingungen für dessen Ausübung sind in den Verträgen und in der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, verankert.**
- (1b) **Die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfordert das uneingeschränkte gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre Fähigkeit, die Begleitmaßnahmen, die die Abschaffung dieser Kontrollen erlauben, in vollem Umfang umzusetzen.**

- (2) Am 13. Oktober 2006 trat die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)¹ in Kraft.
- (3) Nachdem der Grenzkodex nun *mehrere Jahre* lang angewandt wurde, haben die praktischen Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der Kommission mit der Anwendung des Schengener Grenzkodexes, darunter die Ergebnisse der Schengen-Evaluierungen, Berichte und Anfragen der Mitgliedstaaten *sowie die legislativen Initiativen und Entwicklungen im Primär- und Sekundärrecht der Union gezeigt, dass bestimmte Änderungen erforderlich sind und wichtige technische Fragen geklärt und effizienter dargestellt werden müssen.*
- (4) Der Bericht der Kommission vom **21.** September 2009 über die Anwendung der Bestimmungen über das Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen gemäß den Artikeln 10 und 11 des Schengener Grenzkodexes² sowie der Bericht der Kommission vom 13. Oktober 2010 über die Anwendung von Titel III (Binnengrenzen) des Schengener Grenzkodexes³ enthalten konkrete Vorschläge für technische Änderungen des Schengener Grenzkodexes.

¹ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

² KOM(2009) 489.

³ KOM(2010) 554.

- (5) Kürzlich verabschiedete Rechtsakte *der Union*, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)¹ und die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger², machen bestimmte Änderungen des Schengener Grenzkodexes erforderlich.
- (5a) *Gewisse Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen³ (im Folgenden "Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen") sollten ebenso geändert werden, um den Änderungen am Schengener Grenzkodex und der bestehenden Rechtslage Rechnung zu tragen.*

¹ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

² ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

³ *ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.*

(5b) *Aus der Rechtssache C-241/05 (Nicolae Bot gegen Préfet du Val-de-Marne)¹ erwuchs die Notwendigkeit, die Vorschriften zur Berechnung der zulässigen Dauer von Kurzaufenthalten in der Union zu ändern. Klare, einfache und einheitliche Regelungen in allen Rechtsakten, in denen diese Frage behandelt wird, wären für Reisende wie Grenz- und Visumbehörden gleichermaßen von Vorteil. Daher bedarf es einer entsprechenden Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)², der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)³, der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind⁴, der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung⁵ sowie der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)⁶.*

¹ *Slg. 2006, I-09627.*

² *ABl. L 105 vom 13.10.2006, S. 1.*

³ *ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.*

⁴ *ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1.*

⁵ *ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.*

⁶ *ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.*

- (5c) *Durch die Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ (Frontex) wird der integrierte Grenzschutz an den Außengrenzen verbessert und eine weitere Verstärkung der Rolle der Agentur im Einklang mit dem Ziel der Union erreicht, eine Politik zu entwickeln, mit der das Konzept des integrierten Grenzschutzes schrittweise eingeführt wird.*
- (6) Um den Schengener Grenzkodex an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 *AEUV* übertragen werden, damit sie zusätzliche Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 5 einführen und die Anhänge *jener Verordnung* gemäß Artikel 32 *jener Verordnung* ändern kann. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

¹ *ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 1.*

- (7) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich Änderungen technischer Natur an den Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes, **nicht hinreichend von den Mitgliedstaaten erreicht werden kann und dies somit besser** auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel ebenfalls genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung **dieses** Ziel erforderliche Maß hinaus.
- (8) Für Island und Norwegen bildet diese Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates² vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich gehören.
- (9) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens genannten Bereich fallen³.

¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

³ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1.

- (10) Für Liechtenstein bildet diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/261/EU des Rates ¹ genannten Bereich gehören.
- (11) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

¹ ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 5.

- (12) Diese Verordnung bildet eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden¹, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (13) Diese Verordnung bildet eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

Artikel 1

Änderung des Schengener Grenzkodexes

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) die See-, Flussschiffahrts- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten für regelmäßige interne Fährverbindungen ■ ;".

b) In Nummer 4 wird der Wortlaut "regelmäßige Fährverbindungen" durch "regelmäßige interne Fährverbindungen" ersetzt.

■

d) In Nummer 5 wird der Wortlaut "Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen" ersetzt durch "Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben".

- e) In Nummer 5 Buchstabe a wird der Wortlaut "des Artikels 17 Absatz 1" ersetzt durch "des Artikels 20 Absatz 1".
- f) In Nummer 5 Buchstabe b wird das Wort "Gemeinschaft " ersetzt durch das Wort "Union".
- g) In Nummer 6 wird der Wortlaut "des Artikels 17 Absatz 1" ersetzt durch "des Artikels 20 Absatz 1".

ga) Die folgende Nummer 8a wird eingefügt:

"8a "gemeinsame Grenzübergangsstelle" sämtliche Grenzübergangsstellen, die sich entweder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet eines Drittstaats befinden und an denen Grenzschutzbeamte eines Mitgliedstaats und Grenzschutzbeamte eines Drittstaats nacheinander Einreise- und Ausreisekontrollen nach dem Recht ihres Landes und gemäß einem bilateralen Abkommen vornehmen;"

h) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

"Aufenthaltstitel'

- a) alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige* ausstellen, sowie gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellte Aufenthaltskarten;

- b) alle sonstigen von einem Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die zum Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet berechtigen, wenn diese Dokumente gemäß Artikel 34 mitgeteilt und veröffentlicht wurden, ausgenommen
- i) vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung eines Erstantrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Buchstabe a oder eines Asylantrags ausgestellt worden sind, sowie
 - ii) Visa, die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Format der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates **vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung**^{**} ausgestellt haben.

* *ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1.*

** *ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1."*

ha) *Die folgende Nummer 18a wird eingefügt:*

"Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen" eine Person, die auf einer im Küstenmeer oder in einer gemäß dem internationalen Seerecht definierten ausschließlichen Wirtschaftszone der Mitgliedstaaten gelegenen Offshore-Anlage arbeitet und regelmäßig auf dem See- oder Luftweg in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückkehrt;".

2) Artikel 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) der Rechte der Personen, die nach dem Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben;"

2a) *Der folgende Artikel 3a wird eingefügt:*

"Artikel 3a

Grundrechte

Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter umfassender Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "die Grundrechtecharta"), und des einschlägigen Völkerrechts, darunter auch des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (im Folgenden "das Genfer Abkommen") und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts sollten die im Rahmen dieser Verordnung gefassten Beschlüsse auf Einzelfallbasis angenommen werden."

3) Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen von der Verpflichtung, die Außengrenzen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten, vorgesehen werden:

- a) für Personen oder Personengruppen, wenn eine besondere Notwendigkeit für das gelegentliche Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden vorliegt, sofern sie die nach nationalem Recht erforderlichen Genehmigungen mit sich führen und Belange der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten nicht entgegenstehen. Die Mitgliedstaaten können in bilateralen Abkommen besondere Regeln hierfür festlegen. ***Die in nationalen Rechtsvorschriften und bilateralen Abkommen vorgesehenen allgemeinen Ausnahmen werden der Kommission gemäß Artikel 34 mitgeteilt;***
- b) für Personen oder Personengruppen im Falle einer unvorhergesehenen Notlage;
- c) ***im Einklang mit den Sonderbestimmungen der Artikel 18 und 19 in Verbindung mit den Anhängen VI und VII.***

4) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten der einleitende Satz und Buchstabe a folgende Fassung:

"Für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu **90 Tagen** je Zeitraum von **180 Tagen** ■ , wobei der letzte Zeitraum von **180 Tagen an jedem Tag des Aufenthalts berücksichtigt wird**, gelten für einen Drittstaatsangehörigen folgende Einreisevoraussetzungen:

a) Er muss im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein, das **seinen Inhaber** zum Überschreiten der Grenze **berechtigt** und folgende Anforderungen erfüllt:

i) Es muss mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig sein. In begründeten Notfällen kann diese Verpflichtung ausgesetzt werden.

ii) Es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein."

aa) *In Absatz 1 wird nach Buchstabe e folgender Unterabsatz eingefügt:*

"1a. Für die Durchführung von Absatz 1 wird der Tag der Einreise als der erste Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Tag der Ausreise als der letzte Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gerechnet." Rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Drittstaatsangehörigen, die nicht alle Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, aber Inhaber eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats gestattet, der den Aufenthaltstitel oder das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat, es sei denn, sie sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie einreisen wollen, mit einer Anweisung ausgeschrieben, ihnen die Einreise oder die Durchreise zu verweigern."

ii) Die Unterabsätze 1 und 2 in Buchstabe b erhalten folgende Fassung:

"Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Ausnahme des Buchstabens b erfüllen und persönlich an der Grenze vorstellig werden, kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet werden, wenn gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft*** an der Grenze ein Visum erteilt wird.

Die Mitgliedstaaten erstellen gemäß Artikel 46 **und Anhang XII** der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 Statistiken über die an der Grenze erteilten Visa.

* ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1."

4a) Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Grenzschutzbeamten führen ihre Aufgaben unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde durch, einschließlich in Fällen, die schutzbedürftige Personen betreffen."

5) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Wortlaut "Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen" ersetzt durch "Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben".
- b) In Absatz 2 Unterabsatz 3 wird der Wortlaut "Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen" durch "Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Unterabsatz 4 wird der Wortlaut "Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen" durch "Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben" ersetzt.
- d) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet des Unterabsatzes 2 werden Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, schriftlich in einer Sprache, die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen, oder in einer anderen wirksamen Form über den Zweck und das Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet."

e) In Absatz 6 wird der Wortlaut "die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen" durch "die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben" ersetzt.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"8) Wird Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a oder b angewandt, so dürfen die Mitgliedstaaten auch von den Bestimmungen dieses Artikels abweichen."

6) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2) a) Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, sind berechtigt, die mit dem Schild in Anhang III Teil A ("EU, EWR, CH") gekennzeichneten Kontrollspuren zu benutzen. Sie können auch die mit dem Schild in Anhang III Teil B1 ("Visum *nicht erforderlich*") und B2 ("alle Pässe") gekennzeichneten Kontrollspuren benutzen.

Drittstaatsangehörige, die nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten nicht der Visumpflicht unterliegen, sowie Drittstaatsangehörige mit gültigem Aufenthaltstitel oder einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt sind berechtigt, die mit dem Schild in Anhang III Teil B1 der vorliegenden Verordnung ("Visum *nicht erforderlich* ") gekennzeichneten Kontrollspuren zu benutzen. Sie können auch die mit dem Schild in Anhang III Teil B2 dieser Verordnung ("alle Pässe") gekennzeichneten Kontrollspuren benutzen.

b) Alle anderen Personen benutzen die mit dem Schild in Anhang III Teil B2 gekennzeichneten Kontrollspuren.

Die Angaben auf unter den Buchstaben a und b Unterabsatz 1 genannten Schildern können in der Sprache/den Sprachen abgefasst werden, die dem jeweiligen Mitgliedstaat als geeignet erscheint/erscheinen.

Die Einrichtung getrennter Kontrollspuren, die mit dem Schild in Anhang III Teil B1 ("Visum *nicht erforderlich*") gekennzeichnet sind, ist nicht verpflichtend. **Die Mitgliedstaaten** entscheiden nach praktischen Erwägungen darüber, ob und an welchen Grenzübergangsstellen derartige Kontrollspuren eingerichtet werden sollen."

6a) Artikel 9 Absatz 5 wird gestrichen.

7) Der Titel von Artikel 10 und Artikel 10 Absatz 2 werden **■** wie folgt geändert:

"Artikel 10 – Abstempeln der Reisedokumente"

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2) Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, auf den die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung findet, die aber die Aufenthaltskarte nach der genannten Richtlinie nicht vorzeigen, werden bei der Ein- und Ausreise abgestempelt.

Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen sind, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, aber die Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG nicht vorzeigen, werden bei der Ein- und Ausreise abgestempelt."

b) In Absatz 3 werden die folgenden Buchstaben f und g angefügt:

- "f) in den Reisedokumenten des Zugpersonals auf internationalen Personen- und Güterzugverbindungen;
- g) in den Reisedokumenten von Drittstaatsangehörigen, die eine Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG vorzeigen."

bb) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen kann ausnahmsweise von der Anbringung des Ein- oder Ausreisestempels abgesehen werden, wenn der Stempelabdruck zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Drittstaatsangehörigen führen würde. In diesem Fall wird die Ein- oder Ausreise auf einem gesonderten Blatt unter Angabe des Namens und der Passnummer beurkundet. Dieses Blatt wird dem Drittstaatsangehörigen ausgehändigt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Statistiken über diese Ausnahmefälle führen und der Kommission diese Statistiken zur Verfügung stellen."

8) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird die Annahme nach Absatz 1 nicht widerlegt, so kann der Drittstaatsangehörige gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger* und gemäß nationalen Rechtsvorschriften, die mit dieser Richtlinie im Einklang stehen**, rückgeführt werden."

b) Ein neuer Absatz 4 wird angefügt:

"Die einschlägigen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn kein Ausreisestempel vorhanden ist."

** ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98."*

9) Artikel 12 **Absatz 5** erhält folgende Fassung:

"5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, für zusätzliche Überwachungsmaßnahmen delegierte Rechtsakte nach Artikel 33 zu erlassen."

9a) *In Artikel 12 Absatz 1 wird der folgende zweite Satz hinzugefügt:*

"Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verfügen, sind aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Einklang stehen.*

** ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98."*

10) Artikel 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5) Die Mitgliedstaaten erheben statistische Daten über die Anzahl der Personen, denen sie die Einreise verweigern, die Gründe für die Einreiseverweigerung, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen und die Art der Grenze (Land-, Luft- oder See-grenze), an der ihnen die Einreise verweigert wurde, und legen sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz*** jährlich der **Kommission (Eurostat)** vor.

** ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23."*

11) Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Grenzschutzbeamten über eine besondere und angemessene fachliche Qualifikation verfügen und die gemeinsamen zentralen Lehrpläne für Grenzschutzbeamte beachtet werden, die von der durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 eingerichteten Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten entwickelt wurden. Die Lehrpläne umfassen Fachschulungen in der Erkennung **und Behandlung von** Situationen mit **schutzbedürftigen Personen**, wie unbegleiteten Minderjährigen und Opfern von Menschenhandel. Die Mitgliedstaaten halten die Grenzschutzbeamten **mit Unterstützung von Frontex** dazu an, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich Sprachen ■ zu erlernen."

12) In Artikel 18 Absatz 2 wird nach dem Wort "Artikeln" der Verweis "4," eingefügt.

13) Artikel 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) ■ Im ersten Unterabsatz werden folgende Buchstaben g und h **dem ersten Unterabsatz** angefügt:

"g) Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr **und Grenzschutzbeamte**;

h) Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen."

b) Im zweiten Unterabsatz wird nach dem Wort "Artikeln" der Verweis "4," eingefügt.

14) Artikel 21 Buchstabe d wird *wie folgt geändert*:

"d) die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, die Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit in seinem Hoheitsgebiet gemäß Artikel 22 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu melden, gesetzlich vorzuschreiben."

15) Artikel 32 *erhält* folgende Fassung:

"Artikel 32

Änderung der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Änderung der Anhänge III, IV und VIII delegierte Rechtsakte nach Artikel 33 zu erlassen."

16) Artikel 33 *erhält* folgende Fassung:

"Artikel 33

Ausübung der Befugnisübertragung

1) ie der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

2) Die in Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 32 genannte Befugnis **■** zum *Erlass delegierter Rechtsakte* wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... übertragen *.

3) Die in Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 32 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5) Ein gemäß Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 32 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen **zwei** Monaten ab dem Tag der Übermittlung keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei** Monate verlängert.

* **ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen."**

17) Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) die Liste der Aufenthaltstitel, wobei zwischen den Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b zu unterscheiden ist und ein Muster der Aufenthaltstitel gemäß Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b beizufügen ist. Bei nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten Aufenthaltskarten ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um diese Art von Aufenthaltstiteln handelt, **und von Aufenthaltskarten, die nicht nach dem einheitlichen Format gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt wurden, werden Muster zur Verfügung gestellt.**"

17a) In Artikel 34 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ea angefügt:

"ea) die Ausnahmen von den Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a;"

17b) In Artikel 34 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eb angefügt:

"eb) die Statistiken nach Artikel 10 Absatz 3."

18) In Artikel 37 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre nationalen Vorschriften zu Artikel 21 Buchstaben c **und d**, die Sanktionen gemäß Artikel 4 Absatz 3 und die nach dieser Verordnung zulässigen bilateralen Vereinbarungen mit."

19) Die Anhänge III, IV, VI, VII und VIII der **Verordnung (EG) Nr. 562/2006** werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen

Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen ■ wird wie folgt geändert:

-1a) In Artikel 18 Absatz 1 erster Satz werden die Worte "drei Monaten" durch die Worte "90 Tagen" ersetzt;

-1b) in Artikel 20 Absatz 1 werden die Worte "drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Datum der ersten Einreise an" durch die Worte "90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen" ersetzt;

-1c) in Artikel 20 Absatz 2 werden die Worte "drei Monate" durch die Worte "90 Tage" ersetzt;

-1d) in Artikel 21 Absatz 1 werden die Worte "drei Monate in einem Zeitraum von sechs Monaten " durch die Worte "90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen" ersetzt.

1) Artikel 21 Absatz 3 wird gestrichen.

2) Artikel 22 *wird wie folgt geändert:*

"Drittausländer, die rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eingereist sind, können verpflichtet werden, unter den Voraussetzungen, die von jeder Vertragspartei festgelegt werden, sich bei den zuständigen Behörden der Vertragspartei zu melden, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen. Die Anzeige erfolgt nach Wahl jeder Vertragspartei entweder bei der Einreise oder, innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen von dem Einreisedatum an, im Landesinnern."

3) Artikel 136 wird gestrichen.

Artikel 2a

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte "drei Monaten je Sechsmonatszeitraum" durch die Worte "90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen" ersetzt;***
- 2) in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte "drei Monaten je Sechsmonatszeitraum ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise" durch die Worte "90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen" ersetzt;***

- 3) *in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte "Sechsmonatszeitraums" durch die Worte "Zeitraums von 180 Tagen" und die Worte "dreimonatigen Aufenthalt" durch die Worte "Aufenthalt von 90 Tagen" ersetzt;*
- 4) *in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv werden die Worte "drei Monate" durch die Worte "90 Tage" und das Wort "Sechsmonatszeitraum" durch die Worte "Zeitraum von 180 Tagen" ersetzt;*
- 5) *unter Nummer 4 des Formblatts in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 werden die Worte "drei Monate" durch die Worte "90 Tage" und die Worte "sechs Monaten" durch die Worte "180 Tagen" ersetzt;*
- 6) *unter Nummer 4 letzter Satz des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 werden die Worte "jeden Sechsmonatszeitraum" durch die Worte "jeden Zeitraum von 180 Tagen" ersetzt;*
- 7) *in Artikel 5 Absatz 2 des Anhangs XI der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 werden die Worte "drei Monaten" durch die Worte "90 Tagen" ersetzt.*

Artikel 2b

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001

Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 1 Absatz 2 werden die Worte "insgesamt drei Monate" durch die Worte "90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen" ersetzt;*
- 2) Artikel 2 erhält folgende Fassung:*

"Im Sinne dieser Verordnung gilt die Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Visum" gemäß Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft.*

ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1."

Artikel 2c

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 erhält folgende Fassung:

"Im Sinne dieser Verordnung gilt die Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Visum" gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft.*

** ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1."*

Artikel 2c

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:

In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv werden die Worte "drei Monate" durch die Worte "90 Tage" und das Wort "Sechsmonatszeitraum" durch die Worte "Zeitraum von 180 Tagen" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 2a, 2b, 2c und 2d dieser Verordnung treten 90 Tage nach dem Tag gemäß Absatz 1 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...] am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG

Die Anhänge III, IV, VI, VII und VIII *der Verordnung (EG) Nr. 562/2006* werden wie folgt geändert:

1) Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Teil B erhält folgende Fassung:

"TEIL B1: "Visum *nicht erforderlich*";



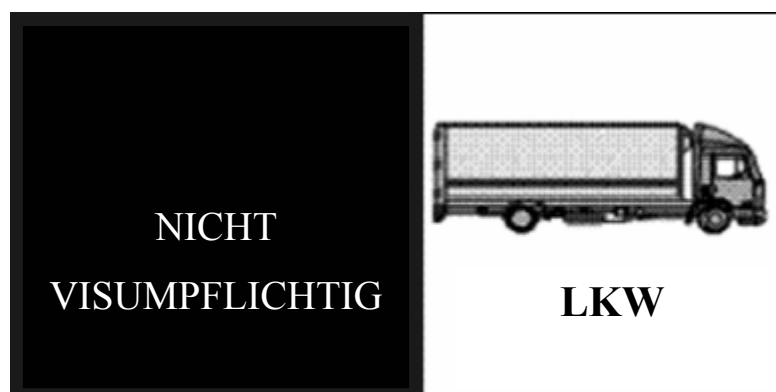
TEIL B2: "alle Pässe".



"

b) In Teil C werden zwischen den Schildern "EU, EWR, CH" und "ALLE PÄSSE"
folgende Schilder eingefügt:

"



"

Änderung der Anhänge

2) Anhang IV Nummer 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei der Ein- und Ausreise visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger wird der Stempel ***im Allgemeinen*** auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht."

3) Anhang VI Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1.1.4 wird eingefügt:

"1.1.4. Gemeinsame Grenzübergangsstellen

1.1.4.1. Die Mitgliedstaaten dürfen bilaterale Abkommen mit benachbarten Drittstaaten über die Einrichtung ***gemeinsamer*** Grenzübergangsstellen schließen ***oder beibehalten***, an denen ***der Mitgliedstaat und Grenzschutzbeamte des Drittstaats nacheinander*** im Hoheitsgebiet der anderen Partei ***Ausreise- und Einreisekontrollen*** nach dem Recht ihres Landes vornehmen. ***Gemeinsame*** Grenzübergangsstellen können entweder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in dem des Drittstaats eingerichtet werden.

1.1.4.2. *Gemeinsame* Grenzübergangsstellen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats:

Bilaterale Abkommen über die Einrichtung *gemeinsamer* Grenzübergangsstellen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen eine Klausel enthalten, die es Grenzschutzbeamten aus Drittstaaten erlaubt, unter Beachtung folgender Grundsätze ihre Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat auszuüben:

a) *Internationaler Schutz*: Einem Drittstaatsangehörigen, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats internationalen Schutz beantragt, muss *entsprechend dem Besitzstand der EU im Asylbereich* Zugang zu den einschlägigen Verfahren des Mitgliedstaats gewährt werden.

b) *Verhaftung einer Person oder Beschlagnahme von Vermögenswerten*: Kommen Grenzschutzbeamten eines Drittstaats Umstände zur Kenntnis, die die Verhaftung oder Inge-wahrsamnahme einer Person oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten rechtfertigen, ■ informieren sie die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über diese Umstände; diese Behörden treffen unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung des nationalen und internationalen Rechts und des EU-Rechts.

■

c) *Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben*: Die Grenzschutzbeamten des Drittstaats dürfen Personen, die nach dem Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, nicht an der Einreise in das Gebiet der EU hindern. Wäre eine Verweigerung der Ausreise aus dem betreffenden Drittstaat durch bestimmte Umstände gerechtfertigt, informieren die Grenzschutzbeamten des Drittstaats die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über diese Umstände; diese Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung des nationalen und internationalen Rechts und des EU-Rechts.

1.1.4.3. **Gemeinsame Grenzübergangsstellen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats:** Bilaterale Abkommen über die Einrichtung **gemeinsamer** Grenzübergangsstellen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen eine Klausel enthalten, die es den Grenzschutzbeamten des Mitgliedstaats erlaubt, ihre Tätigkeit in dem betreffenden Drittstaat auszuüben. **Für die Zwecke dieser Verordnung gilt jede Kontrolle, die von Grenzschutzbeamten eines Mitgliedstaats in einer im Hoheitsgebiet eines Drittstaats gelegenen gemeinsamen Grenzübergangsstelle durchgeführt wird, als eine im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführte Kontrolle. Die Grenzschutzbeamten aus Mitgliedstaaten üben ihre Tätigkeit** unter Beachtung des Schengener Grenzkodexes und folgender Grundsätze in dem Drittstaat aus:

a) **Internationaler Schutz:** Ein Drittstaatsangehöriger, der die von Grenzschutzbeamten des Drittstaats vorgenommene Ausreisekontrolle passiert hat und anschließend bei im Hoheitsgebiet des Drittstaats anwesenden Grenzschutzbeamten des Mitgliedstaats internationalen Schutz beantragt, muss **entsprechend dem Besitzstand der EU im Asylbereich Zugang zu den einschlägigen Verfahren des Mitgliedstaats gewährt werden.** Die Behörden des Drittstaats müssen die Überführung des Betroffenen in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zulassen.

b) **Verhaftung einer Person oder Beschlagnahme von Vermögenswerten:** Kommen Grenzschutzbeamten eines Mitgliedstaats Umstände zur Kenntnis, die die Verhaftung oder Ingewahrsamnahme einer Person oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten rechtfertigen, werden sie im Einklang mit dem **nationalen und internationalen Recht und dem EU-Recht** tätig. Die Behörden des Drittstaats **müssen** die Überführung des Betroffenen oder des Vermögenswertes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zulassen.

c) Zugang zu IT-Systemen: Die Grenzschutzbeamten der Mitgliedstaaten müssen fähig sein, Informationssysteme zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 7 zu nutzen. Den Mitgliedstaaten ist gestattet, die nach EU-Recht erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, zufälligem Verlust, unberechtigter Änderung, unberechtigter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang, einschließlich des Zugangs durch Behörden von Drittstaaten, zu schützen.

1.1.4.4. Vor Abschluss oder Änderung eines bilateralen Abkommens über **gemeinsame** Grenzübergangsstellen mit einem benachbarten Drittstaat befragt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission zur Vereinbarkeit des Abkommens **mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU**. **Bereits geltende bilaterale Abkommen werden der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitgeteilt.**

Ist das Abkommen nach Meinung der Kommission nicht **mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU** vereinbar, so teilt sie dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Der Mitgliedstaat ergreift innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Maßnahmen zur Änderung des Abkommens, mit der dieses mit dieser Verordnung in Einklang gebracht wird. ■ "

b) Die Nummern 1.2.1 und 1.2.2 erhalten folgende Fassung:

"1.2.1 Bei dem die Außengrenzen überschreitenden Eisenbahnverkehr werden sowohl die Fahrgäste als auch die Bahnbediensteten, einschließlich derjenigen in Güterzügen oder Leertzügen, einer Kontrolle unterzogen. Die Mitgliedstaaten dürfen unter Beachtung der unter Nummer 1.1.4 genannten Grundsätze bilaterale *oder multilaterale* Abkommen über die praktische Durchführung dieser Kontrollen schließen. Diese Kontrollen werden nach einem der nachstehenden Verfahren durchgeführt:

- Kontrolle am ersten Ankunftsbahnhof bzw. am letzten Abfahrtsbahnhof im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats,
- Kontrolle während der Fahrt im Zug zwischen dem letzten Abfahrtsbahnhof in einem Drittstaat und dem ersten Ankunftsbahnhof im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder umgekehrt,
- Kontrolle am letzten Abfahrtsbahnhof bzw. am ersten Ankunftsbahnhof im Hoheitsgebiet eines Drittstaats.

1.2.2. Zur Erleichterung des Hochgeschwindigkeits-Personenzugverkehrs können die Mitgliedstaaten, über deren Hoheitsgebiet die Zugstrecke von Hochgeschwindigkeitszügen aus Drittstaaten verläuft, im Einvernehmen mit den betreffenden Drittstaaten und unter

Beachtung der unter Nummer 1.1.4 genannten Grundsätze ferner beschließen, bei Personen in Zügen aus Drittstaaten nach einem der nachstehenden Verfahren Einreisekontrollen vorzunehmen:

- in den Bahnhöfen eines Drittstaats, in denen Fahrgäste den Zug besteigen,
- in den Bahnhöfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in denen die Fahrgäste den Zug verlassen,

während der Fahrt im Zug zwischen den Bahnhöfen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats und den im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Bahnhöfen, sofern die Fahrgäste im Zug bleiben."

4) Anhang VI Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) **■ Nummer 3.2.1 ■** erhält folgende Fassung:

"3.1.1. Die Kontrolle erfolgt im Ankunfts- oder im Abfahrtshafen oder in einer in unmittelbarer Nähe des Schiffes dazu vorgesehenen Anlage oder an Bord des Schiffes im Küstenmeer, wie dieses im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen definiert ist. Die Mitgliedstaaten dürfen ■ Abkommen schließen, nach denen unter Beachtung der unter Nummer 1.1.4 genannten Grundsätze Kontrollen auch während der Fahrt oder bei der Ankunft oder der Abfahrt des Schiffes im Hoheitsgebiet eines Drittstaats zulässig sind."

b) Die Nummern 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 erhalten folgende Fassung:

"3.1.2. Der Schiffsführer, *der Schiffsagent* oder *eine andere* vom Schiffsführer dazu ermächtigte *oder in einer für die betreffende Behörde akzeptablen Weise authentifizierte Person* (beide werden nachstehend als "Schiffsführer" bezeichnet) erstellt eine Liste der Besatzung und gegebenenfalls der Passagiere; die Liste enthält die Informationen, die nach den *Formularen 5 (Besatzungsliste) und 6 (Passagierliste) des Übereinkommens* zur *Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen)* erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die Nummern der Visa oder der Aufenthaltstitel und ihre Erstellung erfolgt spätestens

- 24 Stunden vor Ankunft im Hafen,
- zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder
- falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt.

Der Schiffsführer übersendet die Liste(n) an die Grenzschutzbeamten oder, *sofern nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen, die anderen zuständigen Behörden, die* diese unverzüglich an die Grenzschutzbeamten weiterleiten ."

3.1.3. *Die Grenzschutzbeamten oder die Behörden nach Nummer 3.1.2.* händigen dem Schiffsführer eine Empfangsbestätigung (*eine unterzeichnete Ausfertigung der Listen oder eine elektronische Empfangsbestätigung*) aus, die von diesem während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorgelegt wird.

3.1.4. Der Schiffsführer unterrichtet die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen in der Zusammensetzung der Besatzung oder der Zahl der Passagiere.

Der Schiffsführer unterrichtet die zuständigen Behörden darüber hinaus innerhalb der unter Nummer 3.1.2 genannten Frist über die Anwesenheit blinder Passagiere an Bord. Blinde Passagiere bleiben jedoch unter der Verantwortlichkeit des Schiffsführers.

Abweichend von den Artikeln 4 und 7 werden Personen an Bord keinen systematischen Grenzkontrollen unterzogen. Jedoch nehmen die Grenzschutzbeamten *nur dann* eine **Durchsuchung** des Schiffes und **Personenkontrollen** bei den an Bord befindlichen Personen vor, *wenn dies* aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung **gerechtfertigt ist**.

3.1.5. Der Schiffsführer teilt der zuständigen Behörde rechtzeitig unter Beachtung der Hafensordnung die Abfahrtszeit des Schiffes mit."

"c) Nummer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

"3.2.1. Der Schiffsführer des Kreuzfahrtschiffes übermittelt der zuständigen Behörde die Route und das Programm der Kreuzfahrt, **sobald die Route und das Programm festgelegt wurden**, spätestens jedoch innerhalb der unter Nummer 3.1.2 genannten Frist."

d) Nummer 3.2.2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe werden jedoch nur dann ■ Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist."

e) In Nummer 3.2.3 Buchstaben a und b wird der Verweis auf "Nummer 3.2.4" durch einen Verweis auf "Nummer 3.1.2" ersetzt.

f) Der Unterabsatz 2 in Nummer 3.2.3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"Die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe werden jedoch nur dann ■ Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist."

g) Nummer 3.2.4 wird gestrichen.

h) In Nummer 3.2.9 wird Unterabsatz 2 gestrichen.

i) In Nummer 3.2.10 wird folgender Buchstabe i angefügt:

"i) Nummer 3.1.2 (Pflicht zur Übermittlung von Besatzungs- und Passagierlisten) kommt nicht zur Anwendung. Wenn gemäß der Richtlinie 98/41/EG* des Rates eine Liste der an Bord befindlichen Personen erstellt werden muss, hat der Schiffsführer eine Kopie dieser spätestens 30 Minuten nach Auslaufen aus einem Hafen eines Drittstaats der zuständigen Behörde des Ankunftshafens im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

* ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35."

j) Folgende Nummer 3.2.11 wird angefügt:

"3.2.11. Nimmt eine **aus einem Drittstaat kommende** Fähre bei Fahrten mit mehr als einem Zwischenstopp im Gebiet der Mitgliedstaaten nur für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Gebiet Passagiere an Bord, so müssen diese Passagiere am Abfahrtshafen einer Ausreisekontrolle und am Ankunftshafen einer Einreisekontrolle unterzogen werden.

Die Kontrolle der bei diesen Zwischenstopps bereits an Bord befindlichen und nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugestiegenen **Personen** erfolgt im Ankunftshafen. **Das umgekehrte Verfahren gilt, wenn das Bestimmungsland ein Drittstaat ist.**"

ja) Folgende Nummer 3.2.12 wird angefügt:

"Frachtverbindungen zwischen Mitgliedstaaten

3.2.12. Abweichend von Artikel 7 werden bei Frachtverbindungen zur Beförderung von Gütern zwischen zwei oder mehr Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten gelegenen Häfen keine Grenzkontrollen durchgeführt.

Die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe werden jedoch Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist."

5) Anhang VII Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3.1 und 3.2 erhalten folgende Fassung:

"**3.1.** Abweichend von den Artikeln 4 und 7 dürfen die Mitgliedstaaten erlauben, dass Seeleute mit einem gültigen Reisepapier für Seeleute, das gemäß den Übereinkommen Nr. 108 (1958) *oder* Nr. 185 (2003) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Ausweise für Seeleute, dem Londoner Abkommen vom 9. April 1965 sowie den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt wurde, für einen Aufenthalt an Land im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen **■** *oder durch Rückkehr auf ihr Schiff ausreisen*, ohne sich an einer Grenzübergangsstelle ausweisen zu müssen, sofern sie in der Musterrolle ihres Schiffes eingetragen sind, die zuvor den zuständigen Behörden zur Kontrolle vorgelegt wurde.

Aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung können Seeleute allerdings vor ihrem Landgang von den Grenzschutzbeamten einer Kontrolle nach Artikel 7 unterzogen werden."

6) In Anhang VII Nummer 6 werden folgende Nummern 6.4 und 6.5 angefügt:

"6.4. Die Mitgliedstaaten benennen nationale Kontaktstellen, bei denen Informationen über Minderjährige eingeholt werden können, und teilen dies der Kommission mit. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten eine Liste der nationalen Kontaktstellen zur Verfügung.

6.5. Bei Zweifeln über die in den Absätzen 6.1, 6.2 und 6.3 genannten Umstände können Grenzschutzbeamte die Liste der nationalen Kontaktstellen zu Minderjährigen konsultieren."

7) In Anhang VII werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

"7. Rettungsdienste, Polizei ■ , Feuerwehr *und Grenzschutzbeamte*

Die Regeln für die Ein- und Ausreise von Angehörigen der Rettungsdienste, Polizei ■ und Feuerwehr in Notlagen *sowie von Grenzschutzbeamten, die die Grenze in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben überschreiten*, sind in innerstaatlichen Vorschriften niederzulegen ■ . *Die Mitgliedstaaten können bilaterale Abkommen mit Drittländern über die Ein- und Ausreise dieser Personengruppen schließen*. Diese Regeln *und bilateralen Abkommen* können von den Artikeln 4, 5 und 7 abweichen.

8. Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen

Abweichend von den Artikeln 4 und 7 werden Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen (auf Bohrplattformen, Offshore-Windparks usw.), die regelmäßig ohne Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Drittstaats auf dem See- oder Luftweg in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückkehren, keinen systematischen Kontrollen unterzogen.

Bei der Bestimmung der Häufigkeit der vorzunehmenden Kontrollen wird jedoch das Risiko der illegalen Einwanderung berücksichtigt, insbesondere wenn sich die Offshore-Anlage in unmittelbarer Nähe der Küste eines Drittstaats befindet."

- 8) Im Standardformular in Anhang VIII wird das Wort "Einreisestempel" durch "Einreise- oder Ausreisestempel" und das Wort "eingereist" durch "eingereist oder daraus ausgereist" ersetzt.
